

GZ Präs. 11169/2003-26  
Antrag auf Änderung des Statutes  
der Landeshauptstadt Graz 1967  
gem. § 45 Abs 2 Z 17 Statut

Graz, am .....  
Bearbeiter: Dr. Nauta

Ausschuss für Verfassung, Personal,  
Organisation, EDV, Katastrophenschutz  
und Feuerwehr

BerichterstellerIn:

.....  
Erfordernis der erhöhten Mehrheit  
gemäß § 45 Abs 3 des Statutes  
(Anwesenheit von mindestens 38,  
Zustimmung von mindestens 29  
Mitgliedern des Gemeinderates)

Bericht  
an den  
Gemeinderat

Mit dem vorliegenden Antrag sollen das Statut der Landeshauptstadt Graz und die Gemeindewahlordnung Graz 1992 wie folgt geändert werden:

1. Reduzierung der Anzahl der Stadtsenatssitze von neun auf sieben:

Der Vorschlag der Neuregelung der Stadtregierung entspricht einerseits dem verfassungsrechtlichen Gebot der proportionalen Besetzung (Art 117 Abs 1 lit b iVm. Abs 5 B-VG) und andererseits dem Gebot, Mittel der öffentlichen Hand möglichst sparsam einzusetzen.

Der Grazer Stadtsenat hat nach der Gemeindeordnung Graz 1958 LGBl. Nr. 19/1958 ursprünglich aus 9 Mitgliedern bestanden. Mit Erlassung des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 wurde der Stadtsenat auf 11 Mitglieder vergrößert.

Mit der Statuten-Novelle LGBl Nr. 79/1991 wurde der Stadtsenat mit Wirksamkeit zur darauffolgenden Gemeinderatsperiode wiederum auf 9 Mitglieder verkleinert.

Mit der im vorliegenden Gemeinderatsstück vorgesehenen Zahl von 7 Stadtsenatsmitgliedern befindet sich Graz im Mittelfeld vergleichbarer Landeshauptstädte.

Stadt	Mitglieder im Stadtsenat	davon nicht amtsführende Mitglieder	gesetzliche Grundlage
Salzburg	5 (Stadtratskollegium)	--	§ 4 Abs 3 Sbg. Stadtrecht
Innsbruck	7	1	§ 11 Stadtrecht Innsbruck
Linz	8	--	§ 28 Statut der LH-Stadt Linz
Klagenfurt	9	--	§ 25 Klagenfurter Stadtrecht
Bregenz	9	--	§ 55 Vbg. GemeindeG
Wien	14	5	§ 34 Wiener Stadtverfassung

Im Interesse der Budgetkonsolidierung und aufgrund des dargestellten Städtevergleichs wird hiermit die Verkleinerung des Grazer Stadtsenates vorgeschlagen. Dies auch unter dem Aspekt, dass im Wege des Projektes „Haus Graz“ der Magistrat um drei Abteilungen und einen Eigenbetrieb verkleinert wird.

2. Reduzierung der Anzahl der Gemeinderäte von 56 auf 48 Mitglieder:

Der Grazer Gemeinderat hat nach der Gemeindeordnung Graz 1958 LGBl. Nr. 19/1958 lediglich aus 48 Mitgliedern bestanden.

Die Vergrößerung auf derzeit 56 Mitglieder erfolgte aufgrund von § 111 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 erst mit Wirksamkeit zur Gemeinderatswahl 1973.

Ein Vergleich der Anzahl der Mandatare in allgemeinen Vertretungskörpern mit der Zahl der repräsentierten wahlberechtigten Personen ergibt folgendes Ergebnis:

Allgemeiner Vertretungskörper	Anzahl der Mandatare/-innen	Wahlberechtigte Personen bei der jeweils letzten Wahl dieses Vertretungskörpers	Verhältniszahl der repräsentierten wahlberechtigten Personen pro Mandatar/-in
Nationalrat	183	6.333.109	34.607
Landtag Steiermark	56	966.900	17.266
Grazer Gemeinderat bei derzeitiger Mitgliederanzahl von 56 Mitgliedern	56	198.020	3.536
Grazer Gemeinderat bei Verkleinerung auf 48 Mitglieder	48	198.020	4.125

Angesichts des dargestellten Vergleichs bleibt bei 48 Mitgliedern des Grazer Gemeinderats eine angemessene Repräsentanz des Volkes im allgemeinen Vertretungskörper der Stadt Graz gewahrt.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz von 56 auf 48 Gemeinderatsmandate verkleinert wird.

### 3. Aliquote Anpassung für Prüfungsanträge an den Stadtrechnungshof

Gem. § 98 Abs 6 Z 1 Statut können derzeit 7 Gemeinderatsmitglieder (das entspricht einem 1/8 der Mitglieder des Gemeinderates) einen Prüfungsantrag an den Stadtrechnungshof erstatten.

Bei Verkleinerung des Gemeinderates von 56 auf 48 Mitglieder soll auch dieses Antragsrecht aliquot von 7 auf 6 Gemeinderatsmitglieder angepasst werden.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einsparung von 2 Stadtsenatsmitgliedern sowie 2 Stadtratsbüros entfällt folgender Aufwand

Aufwandsposition	Jährliche Kosten
2 Bezüge für Stadtsenatsmitglieder 14 x Jährlich a´brutto mtl. € 9.792,00	€ 274.176,00
Personalkosten für 2 Stadtratsbüros 2 x Laufbahnberechnung A VII-Dienstposten 2 x Laufbahnberechnung A IV-VI Dienstposten 2 x Laufbahnberechnung C 5 - Dienstposten 2 x Laufbahnberechnung C 5 - Dienstposten	€ 191.824,00 € 150.800,00 € 89.954,00 € 89.954,00
8 Bezüge für Gemeinderatsmitglieder 14 x Jährlich a´brutto mtl. € 1.876,80	€ 210.201,60
Summe	€ 1,006.909,60

Die Bezüge der Stadtsenats- und Gemeinderatsmitglieder der Stadt Graz sind in den §§ 14 und 15 Stmk. Gemeinde-Bezügegesetz LGBl. Nr. 72/1997 idF LGBl. Nr. 32/2005 geregelt.

Die Personalkosten in den Stadtsenatsbüros ergeben sich aus einer Laufbahnberechnung des Personalamtes inkl. Dienstzulagen, Nebengebühren und Dienstgeberbeiträgen. (Annahme: Vier Bedienstete je Stadtratsbüro).

Die Laufbahnberechnung hängt im Einzelfall ferner von Einstufung der Bediensteten in den Stadtratsbüros als Beamter/-in bzw. Vertragsbedienstete/-r, Vordienstzeiten und der gehaltsmäßigen Einstufung ab und stellt daher eine Durchschnittsberechnung dar. Gesondert zu berücksichtigen sind ferner Raumkosten von 2 Stadtratsbüros im Rahmen des Facility Management.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr hat die Petition vorberaten und stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 17 iVm § 45 Abs 3 lit d) des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit der gemäß § 45 Abs 3 lit d) des Statutes erforderlichen qualifizierten Mehrheit

1. an das Land Steiermark den Antrag auf Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idGF LGBl Nr. 42/2010 stellen, dies im Sinn des einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Entwurfs dahingehend, dass die Anzahl der Stadtsenatssitze von neun auf sieben reduziert wird,
2. an das Land Steiermark den Antrag auf Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBl Nr. 130/1967 idGF LGBl Nr. 42/2010 sowie der Gemeindewahlordnung Graz 1992 LGBl Nr. 42/1992 idGF LGBl Nr. 79/2007 stellen, dies im Sinn des einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildenden Entwurfs dahingehend, dass die Anzahl der Gemeinderäte von 56 auf 48 Mitglieder reduziert wird und das Antragserfordernis für Prüfungsanträge an den Stadtrechnungshof von 7 auf 6 Gemeinderatsmitglieder reduziert wird,
3. wobei die Änderungen des Statutes bzw. der Gemeindewahlordnung Graz jeweils mit Wirksamkeit zur nächstfolgenden Gemeinderatswahl in Kraft treten sollen.

Der Bearbeiter:  
Dr. Nauta eh.

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin  
elektronisch gefertigt

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:  
elektronisch gefertigt

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr

am .....

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am                      Der / Die SchriftführerIn:

Signaturwert	J9ue4IjKBSYWEH0kyWhxi/FGE4FX+Kd/1UBm7014rjB0h/qrhMiajdE1par+Kz+RjtsMz/ZOjgR8mxAzdwRmObaAtLJMA2JNjTglj99iUtWu3AG+TK/gQsiuvLjiFFvDyxITD7Qb+iSqhr/Xl6yrUlzvennVKKwAqQ/A7GviPWQ=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Ursula Hammerl,OU=MD-Präsidialamt,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Ursula Hammerl
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-13T10:15:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279118767132063949664749
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

GZ. Präs. 11169/2003-26  
Antrag auf Änderung des Statutes  
der Landeshauptstadt Graz 1967 und  
der Gemeindewahlordnung Graz 1992  
gem. § 45 Abs 2 Z 17 Statut

Graz, am .....  
Bearbeiter: Dr. Nauta

**Gesetz vom ....., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967  
sowie die Gemeindewahlordnung Graz 1992 geändert werden**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967**

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„Der Gemeinderat besteht aus 48 Mitgliedern.“

2. § 26 erster Satz lautet:

„Der Stadtsenat besteht aus 7 Mitgliedern.“

3. § 27 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Vor Beginn der Wahlhandlung sind die 7 Stadtsenatssitze auf die einzelnen Wahlparteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen.“

4. § 27 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Als Wahlzahl gilt die siebentgrößte der so angeschriebenen Zahlen.“

5. § 64 Abs. 3 lautet:

„Der Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geschäftsordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.“

6. § 98 Abs 6 Ziffer 1 lautet:

„1. von mindestens 6 Mitgliedern des Gemeinderates,“

7. Dem § 112 wird folgender § 113 angefügt:

„§ 113  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen in § 15 Abs 1, § 26 erster Satz, § 27 Abs 3 erster und vierter Satz, § 64 Abs 3, sowie in § 98 Abs 6 Z 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 treten mit der ersten nach der Kundmachung der Novelle des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. .... stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Kraft.

(2) Die Organe der Stadt, die vor Inkrafttreten der Novelle des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. .... gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Scheiden während der laufenden Funktionsperiode Mitglieder des Stadtsenates oder des Gemeinderates aus dem Amt, so sind die erledigten Stellen nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 42/2010 zu besetzen.

(3) Bis zum Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 2008 gewählten Gemeinderates besteht der Gemeinderat aus 56 Mitgliedern und der Stadtsenat aus 9 Mitgliedern.“

Artikel 2

**Änderung der Gemeindewahlordnung Graz 1992**

Die Gemeindewahlordnung Graz 1992 LGBl. Nr. 42/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 79/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz besteht aus 48 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen sind.“

2. *§ 71 Abs. 3 dritter Satz lautet:*

„Die achtundvierziggrößte der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Wahlzahl.“

3. *Dem § 103 wird folgender § 104 angefügt:*

„§ 104  
Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung in § 1 Abs 1 erster Satz und § 71 Abs. 3 dritter Satz tritt mit der ersten nach der Kundmachung der Novelle der Gemeindewahlordnung Graz 1992 LGBl Nr. .... stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Kraft. Bis zum Ablauf der Funktionsdauer des im Jahre 2008 gewählten Gemeinderates besteht dieser aus 56 Mitgliedern.“